



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Die Vorsitzende

Thomas Laible

Per E-Mail: t.laible@messermagazin.de

Berlin, 20. April 2020
Anlagen: -

Andrea Lindholz, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32858 (Vz)
Fax: +49 30 227-36994 o. 76875
innenausschuss@bundestag.de

Dienstgebäude:
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin

Sehr geehrter Herr Laible,

für Ihre E-Mails vom 4., 6. und 13. April 2020, die Sie an den ehemaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres und Heimat Ansgar Heveling und mich gerichtet haben und in denen Sie sich zum Geltungsbereich des neuen § 42 Abs. 6 WaffG erkundigen, danke ich Ihnen.

Es trifft zu, dass § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 WaffG n.F. für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse eine grundsätzliche Verbotsausnahme enthält, da diese bereits behördlich hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit überprüft sind. Der Vollzug des Waffengesetzes ist jedoch gemäß Art. 83 Grundgesetz eigene Angelegenheit der Bundesländer, sodass auch etwaige gesonderte Eintragungen im Kleinen Waffenschein in alleiniger Länderverantwortung liegen. Ob Messer zusätzlich im KWS eingetragen werden oder nicht, ändert nichts an der eingangs dargestellten, materiellrechtlichen Lage.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Lindholz, MdB